

Vereinbarung

über die Finanzierung des Frauenhauses im Landkreis Erding

zwischen dem

Landkreis Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg,
vertreten durch Herrn Landrat Robert Niedergesäß

und dem

Landkreis Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding,
vertreten durch Herrn Landrat Martin Bayerstorfer

Auf Grundlage der Empfehlung zur Notwendigkeit, des Bedarfes und der Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern wird Folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Finanzierung des Frauenhauses im Landkreis Erding ab dem 01.03.2018 in der Trägerschaft des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Erding (Träger).

2. Fördervoraussetzungen

Die pauschale Förderung der Grundkosten erfolgt nur für ein Frauenhaus, das nach Maßgabe der aktuellen Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. Dezember 2012, Az. A5/6865-1/32 (AllMbl. S. 1085), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 18. Dezember 2016 (Az.: III5/6865.01-1/77) staatlich gefördert wird.

3. Ermittlung der Kosten

3.1 Die Kosten umfassen den Zuschussbedarf des Trägers, die erforderlichen Beschaffungen und den Gebäudeunterhalt des Landkreises Erding für den Betrieb des Frauenhauses (insbesondere Inventar) sowie eine Verwaltungspauschale (Overheadkosten des Landkreises Erding).

3.2 Zwischen dem Landkreis Erding und dem Träger wurde die Leistung eines jährlichen Zuschusses von max. 85.000,- Euro vereinbart. Eine Anpassung des vereinbarten jährlichen Zuschusses ist erstmals zwei Jahre nach Abschluss des vorgenannten Vertrages möglich, weitere Anpassungen jeweils alle zwei Jahre nach der letzten Anpassung. Jede Anpassung hat sich nach dem vorgenannten Vertrag ausgehend vom Angebot, insbesondere vom zugehörigen Wirtschaftsplan des Trägers an der Entwicklung der für die Vertragserfüllung maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der vom Träger nicht beeinflussbaren Kosten für die vom Träger zu erbringenden Leistungen seit Vertragsschluss bzw. seit

der letzten Anpassung zu orientieren und diese Entwicklung angemessen zu berücksichtigen. Eine Anpassung findet nur statt, wenn eine Vertragspartei (Träger oder Landkreis Erding) es schriftlich gegenüber der anderen verlangt.

4. Kostenverteilung

4.1 Die Vertragspartner finanzieren die unter Punkt 3. genannten Kosten – unabhängig von der tatsächlichen Belegung - zu gleichen Anteilen von jeweils 50%.

4.2 Der Landkreis Erding legt dem Landkreis Ebersberg den Finanzierungsplan des Trägers für das Frauenhaus spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das bevorstehende Kalenderjahr vor. Hieraus leistet der Landkreis Ebersberg einen Abschlag in Höhe des hälftigen, unter 4.1 genannten Anteils (25%) zum 01.02. des Folgejahres.

4. Abrechnung

5.1 Zum Stichtag 30.04. legt der Landkreis Erding dem Landkreis Ebersberg die Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres für das Frauenhaus vor.

5.2 Nach dieser Abrechnung eventuell noch vorhandene Überschüsse oder Defizite werden unter Anrechnung des bereits geleisteten Abschlages zwischen den Kostenträgern nach Maßgabe des unter 4.1 bestimmten Verteilungsschlüssels ausgeglichen.

5. Verwendungsnachweis

6.1 Den Verwendungsnachweis nach den Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und das Ergebnis seiner Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde legt der Landkreis Erding nach entsprechender Vorlage durch den Frauenhausträger dem Landkreis Ebersberg vor.

7. Inkrafttreten und Dauer

7.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

7.2 Sie kann von jedem Landkreis mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch vier Jahre nach Abschluss gekündigt werden.

7.3 Das Recht zur Kündigung für jeden Partner aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich wesentliche Vertragsgrundlagen ändern.

8. Übergangsregelung

Für die Zeit vom 01.01. bis 28.02.2018 kommen die Vertragspartner überein, nach der bisher geltenden Finanzierungsvereinbarung zu verfahren mit der Maßgabe, dass die Kosten zu gleichen Anteilen von jeweils 50% zwischen den Landkreisen Ebersberg und Erding aufgeteilt werden.

9. Schriftform

Eventuelle Änderungen und Ergänzungen, mündliche oder auch schriftliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie aufgrund eines schriftlichen Nachtrages zu diesem Vertrag von den Vertragsparteien bestätigt werden. Die Abbedingung dieser Formvorschrift bedarf der schriftlichen Form.

10. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Parteien nicht gewollte Lücke aufweist.

Erding, den _____